

Amt Itzehoe-Land Bearbeiter: Jennifer Schwarz	Vorlagen-Nummer: Hst/BA/643/2024
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	Itzehoe, 16.04.2024

Vorlage für GV Heiligenstedten	Zuständigkeit Entscheidung	Sitzungsdatum 25.04.2024
--	--------------------------------------	------------------------------------

5. Änderung des gemeinsamen F-Planes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten; hier: Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heiligenstedten beschließt wie folgt:

1. Die während der Veröffentlichung des Entwurfs der 5. Änderung des gemeinsamen F-Planes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung mit dem der Beschlussvorlage Hst/BA/643/2024 als Anlage 1 beigefügten Ergebnis geprüft. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Abwägungsempfehlungen zu folgen und den Planentwurf entsprechend der der Beschlussvorlage Hst/BA/643/2024 beigefügten Abwägungsunterlage zu ändern; andere Beurteilungskriterien haben sich nicht ergeben. Die jeweiligen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte sind in der der Beschlussvorlage Hst/BA/643/2024 beigefügten Anlage 1 aufgeführt und die Ergebnisse der Prüfung begründet; weiterhin ist dargelegt, welche Anregungen berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt worden sind.
3. Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: ...

davon anwesend ...

Ja-Stimmen: ...

Nein-Stimmen: ...

Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

von den Beratungen und den Abstimmungen ausgeschlossen; sie waren weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen anwesend:

Begründung:

Im Zeitraum vom 20.12.2023 bis 24.01.2024 wurde im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des gemeinsamen F-Planes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet "nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn-Westerland, westlich des Friedhofs Julianka und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Oldendorf" die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 19.12.2023 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Sie konnten parallel zur o.g. Auslegung bis zum 24.01.2024 ihre Stellungnahme abgeben. Zeitgleich wurde ebenso die Landesplanung gem. § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durch Planungsanzeige über das Planvorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind durch die Gemeindevertretung zu prüfen und abzuwägen, bevor der abschließende Beschluss zur 5. Änderung des gemeinsamen F-Planes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten gefasst werden kann. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen ergeben sich u.a. die folgenden Änderungen und Ergänzungen, die in den Planentwurf eingearbeitet worden sind:

- Diverse Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die sich auf die Genehmigungsebene des Vorhabens und nicht die Bauleitplanung beziehen, wurden unter Kapitel 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:
Zu den Bauzeitenregelungen (= Artenschutz Brutvögel) erfolgten weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Bau bzw. die Baufeldräumung ist im gesamten Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar, durchzuführen. Für Nebenanlagen, wie Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen und Batteriespeichern sowie teilversiegelte Erschließungswege, gilt der Bauzeitraum vom 01. Juli bis 28./29. Februar, sofern sich die Arbeiten bis zum 31.07. ausschließlich auf den Bereich außerhalb der 40 m Zonen um die Brutstandorte beschränken. Dies ist entsprechend in den Umweltbericht zum F-Plan mit aufgenommen worden.

Im östlichen Planbereich ist ein 5 m breiter Saumstreifen (= Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) neu festgesetzt worden. Das ergibt sich daraus, dass auf Ebene des B-Planes hier zu einem in diesem Bereich geplanten Anpflanzungsgebot ein Mindestabstand von 5 m zum Planvorhaben eingehalten werden muss. Da die Unterhaltung eines Saumstreifens nicht von diesem Mindestabstand betroffen ist, bot es sich an, einen ebensolchen als sowieso erforderliche Ausgleichsmaßnahme zu erbringen.

- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde:
Die Untere Forstbehörde hat auf einen einzuhaltenden Waldabstand im nördlichen Bereich des Plangebietes hingewiesen. Dieser wird nun nachträglich berücksichtigt. Im Rahmen der vorangestellten frühzeitigen TöB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden von der Unteren Forstbehörde leider weder Bedenken noch Hinweise dazu geäußert.
- Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch / des Sielverbandes Julianka
Es wird darauf hingewiesen, dass von der Planabsicht das im Plangebiet befindliche Verbandsgewässer „Graben 1“ betroffen ist. Dieses Gewässer durchfließt das Plangebiet von Nordost nach Südwest bis zum Bahndamm, knickt dort nach Westen ab und verläuft danach weiter parallel zum Bahndamm (auch außerhalb des Plangebietes). Für den Teil des „Graben 1“, der das Plangebiet in zwei Hälften teilt, wurde eine zukünftige Entwidmung in Aussicht gestellt (siehe Anlage zur Abwägungstabelle). Es handelt sich für diesen Teil also zukünftig um kein Verbandsgewässer mehr. Für den zukünftig entwidmeten Teilabschnitt gelten die Hinweise und Forderungen des Wasserverbandes somit nicht.

Der bestehende 5 m breite Schutz- und Unterhaltungstreifen der Verbandsgewässer im Süden des Geltungsbereiches (= Räumstreifen) wurde innerhalb der Planzeichnung geringfügig gen Osten erweitert, da der Antrag auf Entwidmung für den angrenzenden Abschnitt des Grabens 1 nicht gelten soll. Zudem wird dieser kleine Abschnitt dadurch auch nicht mehr von einem Saumstreifen (= Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) überlagert.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfahl der Verband zudem eine Verbreiterung des Räumstreifens über die satzungskonformen 5 m Breite hinaus. Die Notwendigkeit hierfür wurde seitens des Planungsbüros nicht gesehen.

Bzgl. der Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen und der vorgenommenen Abwägung wird auf die beigelegte Anlage 1 verwiesen.

Gemäß einer Prüfung des Planungsbüros werden durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es seit der vergangenen Gesetzesänderung: *„Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.“* Unter der Voraussetzung, dass die Einwendungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde erfüllt werden, sieht das Planungsbüro die Belange der Träger öffentlicher Belange hier nicht stärker berührt. Dies gilt auch für die Einwendungen / Änderungen, die laut Abwägungsunterlage und Beschlussvorlage Hst/BA/647/2024 den B-Plan betreffen. Hierzu wurde auch Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gehalten, die ihre Belange im Zuge der oben genannten Änderungen (und denen, die den B-Plan betreffen, vgl. Abwägungsunterlage / Beschlussvorlage Hst/BA/647/2024) nicht stärker, sondern deutlich weniger stark bzw. nicht mehr berührt sieht. Ebenso verhält es sich mit den Belangen, durch die der Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch / der Sielverband

Julianka berührt ist: gemäß dessen Satzung ist beidseitig ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zum Graben zu berücksichtigen. Für den kleinen Abschnitt im südlichen Plangebiet, an dem die Grabenentwidmung gemäß Antrag des Vorhabenträgers nun nicht mehr greift, ist der Unterhaltungstreifen nachrichtlich übernommen worden. Zudem wird dieser Abschnitt nicht mehr von einer Maßnahmenfläche überlagert (auch dies ist gemäß Satzung auszuschließen). Den Belangen des Deich- und Hauptsiedlerverbandes Wilstermarsch wird somit Rechnung getragen. Weiterhin kann das Planungsbüro auch keine stärkere Berührung der Belange der Öffentlichkeit erkennen. Somit ist eine erneute Veröffentlichung nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziellen Auswirkungen entstehen durch diesen Sachverhalt nicht.

Anlagen:

1. Stellungnahmen und Vorschläge zur Abwägung
2. Anlage 1 zur Abwägung – Bestätigung Bauzeitenfenster UNB
3. Anlage 2 zur Abwägung – Inaussichtstellung Entwidmung Graben 1 UWB